

# Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 18. September 2019)

Vom 9. September 2019

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), wird Folgendes bestimmt:

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt in den Hafengebieten im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Grenzen der Hafengebiete werden von der Hafenbehörde entsprechend § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung - HafVO M-V gesondert bekannt gemacht.

### § 2 Hafenbehörde

Die Aufgaben der Hafenbehörde werden auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung - HafVO M-V vom Hafen- und Seemannsamt Rostock wahrgenommen.

## II HAFENNUTZUNG

### § 3 An- und Abmeldung, Wechseln des Liegeplatzes

(1) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

(2) Wasserfahrzeuge, die der elektronischen Meldepflicht unterliegen, haben den Schiffsanlauf 24 Stunden vor Ankunft, oder spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, über das „National Single Window“ (NSW) oder dem Hafeninformationssystem HIS-NORD zu übermitteln. Die Melde- und Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Angaben zu den NSW-Meldeklassen elektronisch übermittelt wurden.

(3) Wasserfahrzeuge, die beabsichtigen den Liegeplatz zu wechseln oder das Hafengebiet zu verlassen, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

(4) Sport- und Freizeitboote dürfen die kommerziellen Häfen nicht befahren.

#### **§ 4 Schiffsliegeplätze**

- (1) Der Hafenbetreiber sowie die jeweilige Umschlagsgesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
- (2) Besondere Umschlagsmaßnahmen, welche die Inanspruchnahme anderer Liegeplätze oder das Befahren eines Hafengebietes einschränken, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erlaubnis der Hafenbehörde dafür vorliegt.
- (3) Die zugewiesenen Liegeplätze sind rechtzeitig vor dem An- oder Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Hafenbetreiber blendfrei auszuleuchten.
- (4) Werden Hafen- oder Umschlagsanlagen beschädigt oder ihre Nutzbarkeit aufgrund besonderer Umstände, wie Reparatur oder Ersatz, eingeschränkt, ist die Hafenbehörde sofort zu informieren.
- (5) Die von der Hafenbehörde für die einzelnen Hafengebiete festgelegten Liegeplatz-Nutzungsparameter werden von ihr gesondert bekannt gemacht.
- (6) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 Ausnahmen zu den festgelegten Liegeplatznutzungsparametern erlauben.

#### **§ 5 Liegeplatzzuweisung**

- (1) Die Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber oder die jeweilige Umschlagsgesellschaft der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorgesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln.
- (2) Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Informationen feststellt und kein weiterer Abstimmungsbedarf besteht.
- (3) Auf Antrag kann in besonderen Fällen eine schriftliche Liegeplatzzuweisung erfolgen.

#### **§ 6 Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen**

- (1) Wasserfahrzeuge ab BRZ 1 000 müssen sich zum Fest- und Losmachen eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers bedienen.
- (2) Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 2 000, die ausschließlich entlang einer Kaianlage verholen, sind nicht an die Festmacherannahmepflicht gebunden.

(3) Die hafenbehördliche Zulassung zum Fest- und Losmachen erfolgt auf Antrag. Die Mindestanforderungen der Hafenbehörde und das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung der Hafendienstleistung „Festmachen“ erfolgen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 Kapitel II Artikel 4 Abs. 1 und werden gesondert durch die Hafenbehörde bekannt gemacht.

(4) Für die Organisation des Fest- und Losmachens von Wasserfahrzeugen ist der Hafentreiber verantwortlich.

## § 7 Schlepp- und Schubverbände

### § 8 Schlepperhilfe

(1) In den Hafengebieten besteht Schlepperannahmepflicht:

a) Passagierkai Warnemünde und Überseehafen Rostock (nicht Ölhafen):	- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m;
b) Ölhafen und Anlegestelle Yara:	- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m;
c) in allen anderen Hafengebieten:	- Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m.

Die Mindestanzahl der anzunehmenden Schlepper wird durch die Hafenbehörde gesondert bekannt gemacht.

(5) Eine Befreiung von der Schlepperannahmepflicht kann schriftlich unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 oder elektronisch über das Hafeninformationssystem beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor dem Befahren des Hafengebietes vorliegen.

## **§ 9 Lotsdienst**

Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hafenslotsdienst zwischen dem Bund und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht eine Lotsenannahmepflicht für

- a) Fahrstreckenlotsungen von und zu den Liegeplätzen in den Rostocker Häfen unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss der Revierlotsung;
- b) Lotsungen innerhalb des Hafengebietes bei Benutzung des durchgehenden Fahrwassers der Unterwarnow.

## **§ 10 Manövrieren**

- (1) Die permanente Verwendung von Querstrahlrudern, Positionierungs- und Antriebsanlagen ist bis zu einem Abstand von 25 m von der Kaikante untersagt.
- (2) Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende bzw. nach Einnahme des Liegeplatzes wieder einzuhieven und zu sichern.

## **§ 11 Kaianlagen**

- (1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten; auch sind Durchgänge in geeigneten Abständen einzurichten.
- (2) Der Hafensbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen aufgeräumt und gesäubert werden sowie die Sicherheitseinrichtungen an der Kaianlage gereinigt, vollständig und nicht beschädigt sind.

## **§ 12 Führen von Landfahrzeugen**

- (1) In den Hafengebieten haben die Führerinnen oder die Führer von Landfahrzeugen den Anordnungen der für den Umschlag Verantwortlichen über die einzuhaltenden Fahrwege, die Standortzuweisung sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu folgen.
- (2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Umschlagsbereichen werden durch den Hafensbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde festgelegt.

## **§ 13 Hafensabgaben**

Für die Nutzung der Hafengebiete durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Hafensabgaben zu entrichten. Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Abgabentarifen bzw. Satzungen der Hafensbetreiber geregelt. Private Nutzungsentgelte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

### **III BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 14 Einschränkung der Fischerei**

- (1) Die Ausübung der Fischerei durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer ist in den bekannt gemachten Hafengebieten verboten.
- (2) Die Fischerei durch Angler ist in den Hafengebieten, die den Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) unterliegen, verboten.

#### **§ 15 Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

- (1) Schiffsabwässer und Waschwasser aus Abgasreinigungsanlagen sind ohne Einleitgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde aufnahmepflichtig.
- (2) Wasserfahrzeuge mit einer zugelassenen, betriebsbereiten Abwasserbehandlungsanlage unterliegen keiner Aufnahmepflicht der anfallenden Schiffsabwässer.
- (3) Eine Befreiung von der Entsorgungspflicht von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen kann schriftlich unter Verwendung des Formblattes Nr. 2 beantragt werden.

#### **§ 16 Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, an denen während der Liegezeit in einem Hafengebiet Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden und die hierdurch manövrierunfähig oder eingeschränkt manövrierfähig sind, ist die Erlaubnis der Hafenbehörde notwendig.
- (2) Kleinflächige Konservierungs- und Malerarbeiten sind mit Beginn und Ende bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (3) Ankerfalltest ist nicht erlaubt.

#### **§ 17 Überstehende Ladung und Gegenstände**

- (1) Gegenstände auf Wasserfahrzeugen dürfen nur soweit über die Seiten des Schiffes hinausragen, dass der Schiffsverkehr und Hafenbetrieb nicht behindert und Hafenanlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Überschreiten die unter Absatz 1 benannten Gegenstände die für das jeweilige Hafenbecken festgelegte zulässige Schiffsbreite, so ist hierfür rechtzeitig eine Erlaubnis der Hafenbehörde zu beantragen.
- (3) Am Wasserfahrzeug überstehende Ladungsteile und schiffsverbreiternde Anlagen, wie Kräne und Stabilitätspontons, sind bei Nacht und schlechter Sicht für die Schifffahrt durch ausreichende Beleuchtung zu kennzeichnen.

### **§ 18 Einsatz von Booten und Schwimmgeräten**

Der Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten in den Hafengebieten ist der Hafenbehörde vor dem Einsatz anzuzeigen.

### **§ 19 Bebunkern von Wasserfahrzeugen**

Der Bunkervorgang ist der Hafenbehörde rechtzeitig formlos mit folgendem Inhalt anzuzeigen: Schiffsname, Liegeplatz, Datum und Zeit, Lieferfirma, Gutart und Menge.

### **§ 20 Besondere Umschlagsplätze**

(1) Als Umschlagsplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter gelten die Liegeplätze 01 - 06 des Hafengebietes Überseehafen Rostock sowie der Liegeplatz 07 des Hafengebietes Anlegestelle YARA.

(2) Mit vorheriger Genehmigung durch die Hafenbehörde können auch andere Liegeplätze als Umschlagsplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter genutzt werden.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Ausnahmen**

Die Hafenbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Hafennutzungsordnung zulassen.

### **§ 22 Gebührenpflicht**

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Hafenbehörde werden Gebühren nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden Mecklenburg-Vorpommern (HafBeh-KostVO M-V) erhoben.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 34 Abs. 1 bis 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) zuwiderhandelt.

## **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 13. Januar 2004, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 2 am 21. Januar 2004, außer Kraft.

Rostock, 9. September 2019

Der Oberbürgermeister  
Claus Ruhe Madsen

Anlagen

- 1 Formblatt Nr. 1 - Antrag auf hafenbehördliche Genehmigung/Erlaubnis
- 2 Formblatt Nr. 2 - Antrag auf Ausnahmegenehmigung